



Gute Gründe, das Kurzarbeitergeld aufzustocken!

1. Wir fordern: Mindestens 90 Prozent Einkommen bei Kurzarbeit!

Hunderttausende Beschäftigte im Handel verfügen aufgrund zu geringer Einkommen über keinen Spielraum, Krisen wie die jetzige aus eigenen Mitteln zu überbrücken. Entscheidend dazu beigetragen haben Lohndumping und Tariffucht vieler Unternehmen im Einzel- und Versandhandel ebenso wie im Groß- und Außenhandel.

Die Bundesregierung plant unter dem Stichwort „Sozialschutz-Paket“¹ eine Reihe von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Was fehlt, ist eine Verpflichtung der Arbeitgeber, das Kurzarbeitergeld aufzustocken. Statt dessen werden Millionen Menschen gezwungen, „Hartz IV“ zu beantragen.

Es ist jetzt an der Zeit, die Unternehmen in Verantwortung zu nehmen. ver.di fordert das Aufstocken des staatlichen Kurzarbeitergeldes durch die Arbeitgeber auf mindestens 90 Prozent des regulären Nettoeinkommens, ergänzt um Sonderregelungen für die unteren Einkommensgruppen!

2. Für eine allgemeinverbindliche Regelung per Tarifvertrag!

Der HDE, der Arbeitgeberverband im Einzel- und Versandhandel, hat vorgeschlagen, „das außerordentliche Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf freiwilliger Basis“ zum Beispiel durch „krisenbedingte Sonderzahlungen zusätzlich zu Löhnen und Gehältern“ zu honorieren². Das reicht nicht! Wir fordern die Arbeitgeberverbände HDE und BGA (Groß- und Außenhandel) auf, mit uns einen Tarifvertrag für alle Beschäftigten im Handel über die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes abzuschließen. Dieser muss für alle gelten.

Wir fordern deshalb, diesen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären. Dadurch gilt er für alle Unternehmen der Branche, auch wenn sie keinem Verband angehören oder Mitglieder „ohne Tarifbindung“ sind. Damit wird auch dem Unterbietungswettbewerb ein Riegel vorgeschoben, der bereits jetzt u.a. zum Geschäftsterben und zur Verödung der Innenstädte führt. Zudem gilt er für alle Beschäftigten, was gerade für die in Klein- und Mittelbetrieben tätigen Menschen wichtig ist, die besonderen Schutz brauchen, da es dort häufig keine Tarifbindung und keine Betriebsräte gibt, so dass sie schutzlos den Rahmenumständen ausgeliefert sind.

3. Schon die aktuellen Einkommen für Beschäftigte im Handel sind zu niedrig!

Die Löhne und Gehälter im Handel reichen bereits unter normalen Umständen kaum zum Leben aus. Selbst eine Verkäuferin mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung, die seit mehr als sechs Jahren Vollzeit in einem tarifgebundenen Einzelhandelsbetrieb in Nordrhein-Westfalen arbeitet, geht mit 2.656,- Euro brutto im Monat nach Hause³. Netto bleiben ihr etwa 1.750 Euro⁴. Größere und unvorhersehbare Ausgaben lassen sich so kaum stemmen, Rücklagen für Krisen können so gut wie nicht gebildet werden. Und vergessen wir nicht: Viele Beschäftigte im Handel verdienen weniger Geld, zum Beispiel, weil sie nur in Teilzeit oder als Minijobber*in arbeiten können oder in nicht tarifgebundenen Unternehmen angestellt sind.

¹ <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html>

² <https://einzelhandel.de/presse/aktuellemeldungen/12614-coronakrise-hde-praesident-josef-sanktjohanser-steu-erfreie-sonderzahlungen-fuer-die-beschaeftigten>

³ Tarifverträge Einzelhandel Nordrhein-Westfalen, ver.di-Landesbezirk NRW, o.J., S. 8

⁴ Berechnet nach <https://www.brutto-netto-rechner.info/>



4. Die Krise trifft besonders Frauen!

Fast zwei Millionen Beschäftigte im Einzel- und Versandhandel arbeiten in Teilzeit, mehr als 800.000 sind geringfügig beschäftigt. Im Groß- und Außenhandel gibt es über 430.000 Teilzeitbeschäftigte. Sie alle werden durch die Krise besonders getroffen, denn von der Bundesregierung angekündigte Hilfen kommen ihnen nicht oder nur in einem zu geringen Ausmaß zugute. Wieder einmal trifft das besonders die Frauen – im Einzel- und Versandhandel machen rund 70 Prozent der Beschäftigten aus!

5. 60 oder 67 Prozent Kurzarbeitergeld treiben die Menschen in Armut!

Kann eine Verkäuferin wegen der Schließung des Geschäfts nicht mehr arbeiten, steht ihr nach einem entsprechenden Antrag des Arbeitgebers Kurzarbeitergeld der Bundesanstalt für Arbeit zu. Es entspricht in der Höhe 60 Prozent des Nettolohns für Kinderlose und 67 Prozent für die Beschäftigten, bei denen ein Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Nach dem obigen Rechenbeispiel wären das etwa 1.050 Euro (60 Prozent) bzw. 1.173 Euro (67 Prozent). Wer soll davon leben und Kinder und Familie ernähren können?

Nach der Festlegung des Bundestags liegt das Existenzminimum aktuell bei 784,- Euro/Monat für Alleinstehende festgelegt, für Kinder auf 417,- Euro/Monat⁵ – eine alleinerziehende Mutter mit Kind braucht demnach also mindestens 1.200 Euro im Monat, um gerade so über die Runden kommen zu können.

Derweil hat die Bundesregierung beschlossen, den Arbeitgebern die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit allein zu entrichten haben, vollständig zu erstatten. In unserem Fall ergibt das rechnerisch rund 770,- Euro, die dem Arbeitgeber zurückerstattet werden⁶. Dieses Geld muss den in Kurzarbeit geschickten Beschäftigten zugutekommen!

6. Wenn das Einkommen sinkt, laufen die Kosten weiter!

Auch in Zeiten der Corona-Krise fallen die täglichen Lebenshaltungskosten nicht weg. Eine Verkäuferin, die in Berlin in einer Einzimmerwohnung (40 Quadratmeter) lebt, müsste im Mittel zwischen der Hälfte und zwei Dritteln ihres gekürzten Einkommens für die Miete aufwenden – bei einer Zweizimmerwohnung (75 Quadratmeter) wäre der Mietpreis in weiten Teilen des Stadtgebiets sogar höher als das Kurzarbeitergeld⁷. So zwingt man Menschen dazu, sich um Hilfe an die Jobcenter und Wohnungsämter zu wenden.

7. Kein wirksamer Schutz für Mieterinnen und Mieter

Die Pläne des Bundesjustizministeriums, Mieter bei Zahlungsrückständen vor dem Verlust ihrer Wohnung zu schützen, gehen nicht weit genug. Zwar soll es Vermietern für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden, Mieter*innen bei Zahlungsrückständen aufgrund des Coronavirus

⁵ <https://www.bundestag.de/presse/hib/578520-578520>

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber im Falle von Kurzarbeit berechnen sich nach einem fiktiven Entgelt, das 80 Prozent des üblichen Bruttoverdienstes entspricht. Wir gehen in diesem Beispiel von „Kurzarbeit Null“ aus, also dass gar nicht gearbeitet werden kann. Ansonsten gilt: Für das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge nach den normalen Grundsätzen. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die Ausfallstunden bemessen sich nach dem fiktiven Arbeitsentgelt. Dieses beträgt 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt. Das fiktive Arbeitsentgelt wird dabei nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze herangezogen. (https://www.lohn-info.de/kurzarbeitergeld_sozialversicherung.html)

⁷ Berechnet nach <https://interaktiv.morgenpost.de/mietkarte-berlin/>



zu kündigen. Das Gleiche soll für die Versorgung mit Strom und Wasser gelten. Doch die Zahlungsverpflichtung besteht weiter – und das bedeutet für viele Menschen ein Abrutschen in die Schuldenfalle. Selbst wenn Verkäuferinnen und Verkäufer irgendwann wieder ihr reguläres Gehalt beziehen: Wie sollen sie über Monate hinweg angelaufene Schulden für Miete, Strom, Wasser usw. abtragen können?

8. Bundesregierung bestraft Eltern!

Durch Elterngeld soll fehlendes Einkommen aufgefangen werden, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und deshalb ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Die Höhe des Elterngeldes bemisst sich nach dem Erwerbseinkommen der letzten zwölf Monate – Kurzarbeitergeld gehört nicht dazu. Sollte die Krise länger andauern, kann das für Beschäftigte, die nur noch Kurzarbeitergeld erhalten, bedeuten, dass sie nach der Geburt eines Kindes nur noch den Elterngeld-Mindestsatz von 300,- Euro erhalten.⁸

9. Keine Kündigungen in der Krise!

Manche Unternehmen wollen die Folgen der Krise für sich abfedern, indem sie Beschäftigten kündigen, oder nutzen sie, um lange geplante Umstrukturierungen samt Filialschließungen und Personalabbau umzusetzen. Das ist nicht nur rücksichtslos gegenüber Menschen, die oft jahrzehntelang hart für das Unternehmen gearbeitet haben, es ist auch kurzichtig. Die Krise wird uns noch lange beschäftigen. Mit althergebrachten Mitteln wird es den Arbeitgebern nicht gelingen, ihre Unternehmen durch diese Zeiten zu bringen – und ihnen werden erfahrene Beschäftigte fehlen.

10. Schutz für die, die ihn brauchen!

Nur eine Minderheit der Beschäftigten im Handel sind in Vollzeit tätig und arbeiten unter dem Schutz von Tarifverträgen. Besonders betroffen von der aktuellen Krise und der Anordnung von Kurzarbeit sind geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) und andere Gruppen, die überhaupt kein Kurzarbeitergeld bekommen. Ver.di verlangt deshalb, dass geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte in Altersteilzeit und andere Arbeitnehmer*innen, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen, von der Kurzarbeit ausgenommen werden.

⁸ https://www.lohn-info.de/kurzarbeitergeld_elterngeld.html